

Verlängerung des Kooperationsvertrages mit dem Kreiskulturzentrum Villa Fuchs

Dienststelle: 22 Kultur, Sport und Tourismus	Datum: 09.09.2025
Beteiligte Dienststellen: Leitung der Verwaltung 111 Finanzmanagement	

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Zusammenarbeit mit dem Kreiskulturzentrum Villa Fuchs wird im Rahmen eines Kooperationsvertrages für die Jahre 2027 bis 2032 beschlossen.

Sachverhalt

Im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrages (2022 – 2026) hat die Kreisstadt Merzig das Kreiskulturzentrum Villa Fuchs mit der Durchführung von Kulturveranstaltungen beauftragt. Diese Zusammenarbeit hat sich hervorragend entwickelt, auch was die Zusammenarbeit außerhalb des Kooperationsvertrages betrifft.

So sind beispielsweise die erfolgreichen Kultur- und Kindersommerveranstaltungen aus dem Veranstaltungskalender der Kreisstadt Merzig nicht mehr wegzudenken. Darüber hinaus ziehen auch weitere Veranstaltungen wie zum Beispiel Kultur am Kirchplatz oder Kleinkunst-aufführungen immer mehr Besucher in die Merziger Innenstadt, wovon insbesondere der Einzelhandel und die Gastronomie profitieren. Ebenso wird die Musik- und Theaterreihe in der Stadthalle immer erfolgreicher, was durch eine immer höher werdende Zahl an Abonnements belegt werden kann.

Die Liste an attraktiven und hochwertigen Veranstaltungen kann noch um ein Vielfaches ergänzt werden. Sie belegt, dass das Kreiskulturzentrum Villa Fuchs eine wichtige kulturelle Einrichtung für die Kreisstadt darstellt. Zudem betreibt das Kreiskulturzentrum auch das Ticket-Büro in der Merziger Stadthalle.

Das Programm der Villa Fuchs wird jährlich dem Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit vorgestellt. Dabei werden nicht nur die einzelnen Veranstaltungen präsentiert, sondern auch die kalkulierten Kosten für die Realisierung mitgeteilt. Vor diesem Hintergrund ist für die Stadtratsmitglieder ohne Probleme zu erkennen, für was das zur Verfügung gestellt Geld eingesetzt wird.

Die jährliche Vergütung betrug bislang 155.000 € im Jahr. Da auch im Kulturbereich die Prei-

se deutlich gestiegen sind und in Zukunft eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein neuer Mitarbeiter das aktuell kleine Team verstärken soll, wird vorgesehen, den Jahresbetrag auf 195.000 € anzuheben.

Der neue Kooperationsvertrag mit dem Kreiskulturzentrum Villa Fuchs beginnt am 01. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2032.

Weitere Informationen zu der zukünftigen Zusammenarbeit können dem beigefügten Kooperationsvertrag entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der städtische Haushalt wird ab dem Jahr 2027 jährlich mit 195.000 € belastet.

Anlage/n

- 1 Kooperationsvertrag Villa Fuchs 2027-2032 (öffentlich)

Kooperationsvertrag

2027 - 2032

zwischen der Kreisstadt Merzig, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marcus Hoffeld,
Brauerstr. 5, 66663 Merzig,
nachstehend „Stadt“ genannt

und dem

Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V., Bahnhofstrasse 25, 66663 Merzig, vertreten durch ihren
Vorsitzenden Herrn Jürgen Schreier und die Geschäftsführerin Andrea Zimmer,
nachstehend „Villa Fuchs“ genannt.

§ 1

Vertragszweck

- (1) Die Stadt beauftragt die Villa Fuchs für weitere fünf Jahre von 2027 bis 2032 mit der Durchführung städtischer Kulturveranstaltungen, insbesondere der „Großen Musik- und Theaterreihe“ sowie weiterer zielgruppenorientierter Veranstaltungen. Mit diesem Anschlussvertrag soll die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit fortgesetzt werden, um damit folgende Ziele zu erreichen: Die Nutzung von Synergieeffekten und die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, die Orientierung an den Kundenwünschen der bisherigen Abonnenten und die Gewinnung neuer Besucher, die Bezahlbarkeit der Abonnements und die Verknüpfung des städtischen Kulturprogrammes mit weiteren Veranstaltungsprojekten.
Das Programm soll auch zukünftig in erster Linie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Merzig sowie die der bisherigen Abonnenten berücksichtigen und gleichzeitig für auswärtige Gäste attraktiv sein. Angestrebt wird weiterhin ein Programm, das alle Bereiche des Theaters sowie Konzerte, Kinderveranstaltungen und Kirchenkonzerte abdeckt.
- (2) Die Villa Fuchs wird hierzu jährlich im Namen und im Auftrag der Stadt nachstehende Veranstaltungen durchführen:
 - a) Die „Musik- und Theaterreihe“ mit 7 Veranstaltungen,
 - b) 8 hochwertige zielgruppenorientierte Veranstaltungen mit überregionalem Charakter,
 - c) 1 bis 3 Ausstellungen,
 - d) 10 bis 12 Sommerveranstaltungen (u.a. Kultursommer),
 - e) 1 Jugendveranstaltung,
 - f) das Kinderfest,
 - g) 2 Familienangebote
 - h) 5 bis 8 Kleinkunstangebote sowie
 - i) den Kindersommer/-winter mit mind. 9 Veranstaltungen.
- (3) Die Veranstaltungen sind so auszuwählen, dass sie zu einem vielseitigen, qualitativ guten und überregional ausstrahlenden Kulturangebot in der Kreisstadt Merzig beitragen. Die Bereitschaft privater Anbieter und Merziger Vereine, mit eigenen Veranstaltungen das Kulturprogramm in Merzig zu bereichern, ist zu fördern.
- (4) Der Abonnentenstamm der Stadt ist zu pflegen.
- (5) Die Spielzeiten sind theaterüblich.

- (6) Mehrere der unter Absatz 2 genannten Veranstaltungen können zu einer größeren Gesamtveranstaltung wie z.B. einem Altstadtfest zusammengefasst werden.

§ 2 Veranstaltungsorte

- (1) Die Aufführungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, und g finden in der Regel in der Stadthalle statt. Die Stadthalle wird hierfür der Villa Fuchs kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Villa Fuchs ist bekannt, dass die Eigenbewirtung in der gesamten Stadthalle für alle Mieter und Nutzer ausgeschlossen ist.

§ 3 Beratung und Beschlussfassung des Programmes durch den Stadtrat

- (1) Das von der Villa Fuchs vorgesehene Programm wird durch den Stadtrat genehmigt. Zur Abstimmung und Vorbereitung der Beschlussfassung ist der Programmentwurf dem Oberbürgermeister bis spätestens 30. April der laufenden Spielzeit für die kommende Spielzeit mit folgendem Inhalt vorzulegen:
Eine Übersicht der geplanten Veranstaltungen mit Vertragspartnern, Inhaltsangabe, Angaben zum Ensemble, sowie die Kostenkalkulation der einzelnen Veranstaltungen.
- (2) Um dem Stadtrat und der Verwaltung bei der Erstellung des Kulturprogramms Gehör zu verschaffen, soll einmal pro Jahr im Fachausschuss über die zukünftige Programmausrichtung beraten und beschlossen werden.

§ 4 Terminfestlegungen

- (1) Die Termine der von der Villa Fuchs gemäß § 1 durchzuführenden Veranstaltungen sind bei der Termingestaltung vorrangig zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Eigenart zu bestimmten Terminen durchzuführen sind oder traditionell im Veranstaltungsprogramm der Stadthalle an bestimmten Terminen durchgeführt werden.

§ 5 Vergütung

- (1) Zur Finanzierung der Fremdleistungen für die nach § 1 durchzuführenden Veranstaltungen und für alle Eigenleistungen der Villa Fuchs (z. B. Personalaufwendungen, Veranstaltungsplanung, Kartenverkauf, Betreuung der Veranstaltungen) zahlt die Stadt Merzig der Villa Fuchs einen jährlichen Zuschuss von 195.000 € einschl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer. Damit sind alle Aufwendungen abgegolten.

Der Zuschuss ist in fünf gleichen Raten fällig, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. März, 1. Mai, 1. September und 1. November. Den verbleibenden Finanzierungsbedarf sichert die

Villa Fuchs durch Eintrittsgelder und Nebeneinnahmen (z. B. Sponsoring). Soll Sponsoring erfolgen sind die Richtlinien der Stadt über das Sponsoring zu beachten. Eine Nachzahlungspflicht der Stadt besteht nicht.

- (2) Im Gesamtzuschuss sind Kosten für die Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers enthalten.
- (3) Kommt die Villa Fuchs ihrer Verpflichtung nach § 1 nicht oder nicht vollständig nach, behält sich die Stadt vor, Raten zu kürzen oder zurückzufordern.

§ 6 Eintrittsgelder

- (1) Die Villa Fuchs wird das Abonnement für die sogenannte „Musik- und Theaterreihe“ mit insgesamt 7 Veranstaltungen und den hierbei vorgesehenen Rabatten gegenüber den Einzeltickets beibehalten.
- (2) Die Eintrittspreise für alle Veranstaltungen werden sozialverträglich kalkuliert.
- (3) Die Vergütung ist zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei Fremdleistungen sind, wo dies nach der Eigenart der Leistung möglich ist (z. B. Technik, Beschallung, Layout, Flyer, Security) nach den Wertgrenzen der Kreisstadt Merzig Vergleichsangebote einzuholen und der Zuschlag an den günstigsten Bieter zu erteilen. Rahmenvereinbarungen sind zulässig. Das Angebotsverfahren ist der Stadt auf Anfrage nachzuweisen.

§ 7 Vermarktung, Kartenverkauf

- (1) Die Villa Fuchs vermarktet (Werbung, Kartenverkauf usw.) die anzubietenden Veranstaltungen selbstständig. Als Veranstalter ist neben der Villa Fuchs auch die Kreisstadt Merzig zu nennen.
- (2) Zur Optimierung des Kartenverkaufs bietet die Villa Fuchs grundsätzlich alle Eintrittskarten für städtische Veranstaltungen über Ticketsysteme an. Favorisiert wird dabei das Ticketsystem „Ticket Regional“, das auch die Stadt nach Abstimmung mit der Villa Fuchs eingerichtet hat.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Villa Fuchs rechnet jede Veranstaltung getrennt ab.
- (2) Ein Geschäftsbericht mit Jahres- und Einzelabrechnungen ist jährlich bis spätestens 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

§ 9 Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet am 31. Dezember 2032, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Parteien werden im Laufe der Spielzeit 2031/2032, spätestens bis zum 28.02.2032, über eine Fortsetzung des Vertrages verhandeln. Die eventuelle Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist für beide Parteien jedoch freiwillig.
- (2) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres vorzeitig auflösen.

§ 10 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis wegen Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten nach vorheriger einmaliger Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen.
- (2) Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände für eine der Vertragsparteien unzumutbar ist.

§ 11 Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung

- (1) Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist der nach § 5 vereinbarte Zuschuss anteilmäßig nach Kalenderjahren zu zahlen.
- (2) Ein evtl. Schadenersatzanspruch darf zusammen mit der nach Absatz 1 zu zahlenden Vergütung die in § 5 festgesetzte Gesamtvergütung nicht überschreiten.

§ 12 Ausschluss der Aufrechnung

Eine gegenseitige Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 13 Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Kündigung und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Merzig.

§ 14 **Schlussvorschriften**

- (1) Auf diesen Vertrag finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches über Dienst- und Werkverträge.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die den Zielen dieses Vertrages entsprechen oder am nächsten kommen.

Merzig, den

Für die Kreisstadt Merzig
Der Oberbürgermeister

Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V.
Der 1. Vorsitzende

(Marcus Hoffeld)

(Jürgen Schreier)

Die Geschäftsführerin

(Andrea Zimmer)